

**Satzung
des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofgebührensatzung – FGS)**

Vom 08.12.2020

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt das Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach (KUL) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenbemessung, Gebührenarten**

(1) Das Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach erhebt für die Benutzung der von ihr für Friedhofs- und Bestattungswesen bereitgestellten Einrichtungen Gebühren. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

(2) Im Einzelnen werden erhoben

- a) Grabplatzgebühren (§ 3)
- b) Leichenhausgebühren (§ 4)
- c) Bestattungsgebühren (§ 5)
- d) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Nutzungsrecht an einem Grabplatz erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) werden Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

(2) Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Grabplatzgebühren**

(1) Die Grabplatzgebühren betragen für die Ruhefrist gemäß § 20 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen pro Grabstätte und Jahr

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) Kindergrabstätten | 26,00 € |
| b) Einzelgrabstätten | 45,00 € |
| c) Familiengrabstätten | 90,00 € |
| d) Grabkammerstätte (2-fache Tiefe) | 90,00 € |

e) Grabkammerstätte (3-fache Tiefe)	125,00 €
f) Urnenerdgrabstätten	66,00 €
g) Urnenwandgrabstätten	125,00 €

(2) Nachbelegungsgebühren (Beilegungsgebühren) vor Ablauf des Nutzungsrechts werden nach der Formel Jahresgebühr x Vorbelegungsjahre berechnet. Mit der Nachbelegung des Grabes wird das Nutzungsrecht so verlängert, dass die entsprechenden Ruhefristen nach § 20 der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen eingehalten werden.

(3) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts von Grabstätten entspricht den in Abs. 1 festgelegten Gebühren.

§ 4 Leichenhausgebühren

Für die Inanspruchnahme des Leichenhauses vor einer Beisetzung in einem der gemeindlichen Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Leichenkammer und Aussegnungshalle pro angefangener Benutzungstag	100,00 €
--	----------

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1. Öffnen und Schließen des Grabes,

a) Normalgrab	504,00 €
b) Tiefgrab	633,00 €
c) Grabkammer	504,00 €
d) Urnenbeisetzung i. d. Urnenwand ohne Feier (Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschießen der Urnenwandkammer. Die Beschriftung der Verschlussplatte ist in der Gebühr nicht enthalten und muss von den Hinterbliebenen selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden.)	130,00 €
e) Urnengrab	130,00 €

2. Abfahren der Steine und Resterde 128,00 €

3. Kompressoreinsatz je Stunde 14,00 €

4. Zuschlag für Mehrarbeit bei Felsen pro Mann und Stunde 55,00 €
(maximal 190,00 €)

5. Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand pro Stunde 55,00 €

6. Gestellung von Sargträgern pro Sargträger 30,00 €
Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist (z. B. Verein, Nachbarn etc.)

7. Für die Ausgrabung einer Leiche, die nicht vom Kommunalunternehmen selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden
- | | |
|--|----------|
| a) innerhalb der ersten Hälfte der Ruhefrist | 862,00 € |
| b) innerhalb der zweiten Hälfte der Ruhefrist bzw. nach Ablauf der Ruhefrist | 719,00 € |
8. Urnenhalterung für Grabkammern 128,00 €

**§ 6
Sonstige Gebühren/Kosten**

- | | |
|---|----------|
| 1. Umbettungsgebühren (Verwaltungsgebühr) | 16,00 € |
| 2. Grabmahlgenehmigungsgebühr | 24,00 € |
| 3. Kostenaufwand bei Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Grabmalen | 103,00 € |
| 4. Kostenersatz für Erstellung des Grabsteinfundamentes beim erstmaligen Erwerb der Grabstelle pauschal | 103,00 € |
| 5. Räumen von Gräbern (Grabmal, Einfassung, etc.) nach Fristablauf | 103,00 € |

**§ 7
Erstehen der Schuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. mit der Erbringung der Leistung. Die Nachgebühr entsteht mit der Nachbelegung oder dem Weitererwerb des Grabes.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 21.09.2018 außer Kraft.

Leidersbach, 08.12.2020
Kommunalunternehmen Gemeinde Leidersbach (KUL)

Alexander Kullmann
Vorstand

